

PIA-Berufsausbildungsvertrag Kinderpfleger/-in

Stand Juni 2022

Stand Juni 2022

Berufsausbildungsvertrag

kirchlicher Arbeitgeber – juristische Person, Anschrift

Zwischen _____

im Folgenden *Ausbildende/r* genannt

und

Frau/Herrn _____ geboren am _____

im Folgenden *Auszubildende/Auszubildender* genannt

Konfession _____ wohnhaft _____

gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden

gesetzlich vertreten durch _____

wird folgender Vertrag zur Ausbildung zur/zum Kinderpfleger/in im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung geschlossen¹⁾:

¹Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. ²Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeitenden, wie es in der ‚Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie‘ vom 9. Dezember 2016 bestimmt ist, zur Erfüllung dieses Auftrags bei. ³Sie haben sich daher gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. ⁴*Christinnen und Christen haben für die evangelische Prägung der Dienststelle oder Einrichtung einzutreten.* ⁵*Nicht-Christinnen und Nicht-Christen haben die evangelische Prägung der Dienststelle oder Einrichtung zu achten.* ⁶Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeitende im Dienst der Kirche übernommen haben. ⁷Es wird von ihnen erwartet, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen.

1) Die im Berufsausbildungsvertrag genannten Vorschriften können bei der Personalabteilung des Kreiskirchenamtes des Evangelischen Kirchenkreises _____ oder im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter www.kirchenrecht-westfalen.de eingesehen werden.

§ 1

Tätigkeit, Vertragslaufzeit

(1) ¹Die/Der Auszubildende wird, *vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung/vorbehaltlich der Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz/vorbehaltlich der Vorlage eines Nachweises über den bestehenden Impfschutz gegen Masern, im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Kinderpfleger/in als Auszubildende/r* eingestellt. ²Die praxisintegrierte Ausbildung gliedert sich in fachtheoretischen Unterricht und fachpraktische Ausbildung.

(2) Die Ausbildungszeit umfasst in der Regel zwei Ausbildungsjahre.

(3) ¹Die Berufsausbildung beginnt am _____ und endet gemäß den Regelungen des § 10 dieses Berufsausbildungsvertrages.

²Voraussetzung für den Beginn der fachpraktischen Ausbildung ist der Abschluss eines Schulausbildungsvertrages mit _____ in _____.

(Fachschule) (Ort)

§ 2

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die regelmäßige durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Mitarbeitenden *der/des* Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 39,0 Stunden, die regelmäßige durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 7,80 Stunden.

³Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, am Schulunterricht regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.

⁴Die fachpraktische Ausbildung erfolgt während der unterrichtsfreien Zeit. ⁵Die/Der Auszubildende wird für den außerplanmäßigen Unterricht (Präsenzphasen, Schulveranstaltungen usw.) von *ihren/seinen* Verpflichtungen in der Einrichtung freigestellt.

(2) An Tagen, an denen *die/der* Auszubildende an einem Schulunterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf *sie/er* nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

§ 3**Rechtsgrundlagen**

Auf das Berufsausbildungsverhältnis findet die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (Auszubildendenordnung/AzubiO)¹ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4**Probezeit**

Die ersten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses sind Probezeit.

§ 5**Beschäftigungsort**

Die/Der Auszubildende wird in der Kindertageseinrichtung _____ der/des Auszubildenden eingesetzt.

§ 6**Weisungsbefugnis**

Die/Der Auszubildende ist der Pädagogischen Leitung der Einrichtung, in welcher sie/er eingesetzt ist, fachlich unterstellt und hat im Rahmen ihres/seines Arbeitsbereiches den Weisungen der Pädagogischen Leitung Folge zu leisten.

§ 7**Ausbildungsentgelt**

¹Die Höhe des monatlich zu gewährenden Ausbildungsentgeltes ergibt sich gemäß § 8 Abs. 1 AzubiO aus § 1 Abs. 1 Buchst. a der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden in der jeweils geltenden Fassung.

²Im Falle der Ausbildung in Teilzeit findet unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 3 AzubiO § 18 Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung Anwendung.

§ 8**Urlaub**

¹Der Urlaubsanspruch für die/den Auszubildende/n beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Woche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ²Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der Fachschulferien zu erteilen.

³Die/Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

¹ Die im Berufsausbildungsvertrag genannten Vorschriften können bei der Personalabteilung des Kreiskirchenamtes des Evangelischen Kirchenkreises _____ oder im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter www.kirchenrecht-westfalen.de eingesehen werden.

§ 9

Führungszeugnis

- (1) *Die/Der* Auszubildende bestätigt ausdrücklich, dass *ihr/sein* Führungszeugnis keine Eintragungen wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten oder wegen Misshandlung Schutzbefohlener enthält.
- (2) *Die/Der* Auszubildende ist verpflichtet, unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. *Weiterhin besteht die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren.*

§ 10

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) *Das* Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf *ihr/sein* Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) *Nach* der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, insbesondere bei Beendigung des Schulverhältnisses oder Pflichtverletzungen im Rahmen des Schulverhältnisses oder des Berufsausbildungsverhältnisses, die einem Erreichen des Ausbildungsziels entgegenstehen;
 - b) von *der/dem* Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn *sie/er* die Berufsausbildung aufgeben will.
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (5) Das Berufsausbildungsverhältnis endet, soweit die gesundheitliche Eignungsbestätigung durch *die Betriebsärztin/den Betriebsarzt der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH* nicht erteilt wird.
- (6) Das Berufsausbildungsverhältnis endet, soweit das Führungszeugnis oder das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbe-

stimmung, die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten oder wegen Misshandlung Schutzbefohlener enthält.

§ 11

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden/dem Auszubildenden oder vom Ausbildenden in Textform geltend gemacht werden.

²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. ³Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

⁴Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12

Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) ¹*Die/Der* Auszubildende hat über die *ihr/ihm* im Rahmen der Berufsausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die nicht offenkundig sind, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. ⁴In diesem Fall besteht eine unmittelbare Mitteilungspflicht.

(2) ¹*Die/Der* Auszubildende wird auf die Wahrung der bereichsspezifischen und allgemeinen Datenschutzbestimmungen hingewiesen, insbesondere auf § 6 und § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, und auf das Datengeheimnis verpflichtet. ²Danach ist es u. a. untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). ³Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁴Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche – insbesondere arbeitsrechtliche – Konsequenzen haben (vgl. ausgehändigtes Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen und das ausgehändigte Merkblatt über den Umgang mit sozialen Medien).

(3) *Die/Der* Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass alle ausbildungsrelevanten Daten, z. B. Anwesenheits- und Leistungsdaten, zwischen *der/dem* Ausbildenden und der Fachschule ausgetauscht werden können.

§ 13**Nebenabrede**

(1) *Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:* _____.

(2) *Die Nebenabrede kann mit einer Frist*

- *von zwei Wochen zum Monatschluss*
- *von _____ zum _____*

schriftlich gekündigt werden.

§ 14**Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit**

*1*Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist *die/der* Auszubildende verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. *2*Liegen zwischen Vertragsabschluss bzw. der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Vertragsabschluss bzw. Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen (§ 38 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III).

§ 15**Änderungen, Ergänzungen**

(1) *Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages*

- *sowie die Vereinbarung von Nebenabreden*
- *einschließlich der Nebenabrede sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden*

sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) *Der/Dem* Auszubildenden ist

- *das Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen,*
- *die Verpflichtung auf das Datengeheimnis,*
- *das Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz,*
- *das Merkblatt über den Umgang mit sozialen Medien,*
- *das Merkblatt Immunschutz*

ausgehändigt worden.

(3) *1*Dieser Berufsausbildungsvertrag wird dreifach ausgefertigt. *2*Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung. *3*Die Schule erhält ebenfalls eine Ausfertigung *und bestätigt die Kenntnisnahme.*

_____	_____
<i>(Ort, Datum)</i>	<i>Bezeichnung des Rechtsträgers</i>
_____	_____
<i>(Auszubildende/r)</i>	<i>Vertretungsorgan des kirchlichen Rechtsträgers</i>
_____	*)
_____	_____
<i>(gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden)</i>	<i>(Unterschrift)</i>
_____	_____
<i>(Siegel)</i>	<i>(Unterschrift)</i>
_____	_____
	<i>(Unterschrift)</i>

Kenntnisnahme der Pädagogischen Leitung der Einrichtung _____
(Ort, Datum, Unterschrift)

Kenntnisnahme der Schule/des Schulträgers _____
(Datum, Stempel, Unterschrift)

*) **Hinweis für die Personalabteilung**
Unterzeichnung durch den kirchlichen Rechtsträger

Kirchengemeinde 3 Unterschriften – Presbyteriumsvorsitzende/r und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums (s. Art. 70 Abs. 2 Kirchenordnung)

Kirchenkreis 2 Unterschriften – Superintendent/in und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes (s. Art. 111 Abs. 3 Kirchenordnung)

Trägerverbund ggf. bevollmächtigte Geschäftsführung

